

AUFSTEHEN! Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen und für eine Umverteilung von oben nach unten.



Jahrelang Beiträge gezahlt und dann gibt's kein oder nur wenig Bürgergeld weil der Partner »zu viel« verdient? Ein Unding.

Freibeträge raufsetzen – Bedürftigkeitsprüfung entschärfen!

WIE WIRD EINKOMMEN ANGERECHNET?

Der »rechnerische« Leistungsanspruch für Arbeitslose (und ihre Familien) ist nicht der Auszahlungsbetrag, der tatsächlich überwiesen wird. Denn fast jedes Einkommen im Haushalt wird nahezu vollständig angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Dadurch vermindert sich der ausgezahlte Betrag – im schlechtesten Fall auf Null (Auszahlungsbetrag = Leistungsanspruch minus anrechenbares Einkommen).

Angerechnet werden etwa Kindergeld, Arbeitslosengeld oder Renten. Das Einkommen aus Erwerbsarbeit wird oberhalb eines aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Freibetrags angerechnet: Zu 100 € Grundpauschale kommen 20 Prozent des Einkommens zwischen 100 und 520 € plus 30 Prozent des Einkommens zwischen 520 und 1000 € plus 10 Prozent vom Brutto bis 1.200 € mit Kind bzw. bis 1.500 € mit Kind.

Dies gilt für einen Nebenjob des Arbeitslosen ebenso wie für den Verdienst des Partners.

Beispiel: Unserer Musterfamilie steht eigentlich eine monatliche Unterstützung von 2102 € zu. Die Familie bezieht aber 250 € Kindergeld. Der Vater ist arbeitslos, die Mutter arbeitet im Einzelhandel und verdient brutto 1.400 €. Von ihrem Netto-Verdienst in Höhe von 1.110 € darf sie nur 339 € (100 € Grundfreibetrag plus 84 € plus 144 € plus 11 €) anrechnungsfrei behalten, 771 € werden angerechnet.

Unterm Strich bekommt die Familie nur 1081 € an Bürgergeld ausgezahlt: 2102 € [Anspruch] minus 250 € [Kindergeld] minus 771 € [anrechenbarer Verdienst Mutter] = 1081 € [Auszahlungsbetrag]

Die Anrechnung von Einkommen erklären wir ausführlich im Flyer 604.

UND WAS IST MIT ERSPARNISSEN?

Vermögen oberhalb eines Freibetrags muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf Bürgergeld besteht. Der Freibetrag liegt in der »Karenzzeit«, d. h. in der Regel dem ersten Jahr des Leistungsbezugs, bei 40.000 € für eine Einzelperson plus 15.000 € für jede weitere Person im Haushalt. Nach diesem einen Jahr Karenzzeit verringert sich der Freibetrag auf 15.000 € für jede Person im Haushalt.

Tipp: Arbeitslose sollten, bevor sie ins Bürgergeld rutschen, gut überlegen, wie sie ihr Vermögen anlegen.

Für die private Altersvorsorge, die bis zur Rente vertraglich nicht genutzt werden kann, gibt es z.B. einen zweiten Freibetrag von 750 € pro Lebensjahr. Auch zählen bestimmte Dinge wie etwa ein angemessener Pkw nicht zum Vermögen.

Oft ist es auch günstig, vor der Antragstellung Schulden zu tilgen oder sowieso notwendige Anschaffungen aus dem Vermögen zu finanzieren (siehe Flyer 602). Spätestens im Monat vor der Antragstellung muss man das alles klären!

RAT & HILFE

- Hinweise zum Antrag auf Bürgergeld, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
Dort auch eine Serie von Flyern zu den einzelnen Themen, die hier nur kurz angesprochen werden konnten.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung/Seminare)

V.I.S.D.P. HARTWIG ERB, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLÖSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700. TEXT: RAINER TIMMERMANN, GESTALTUNG: SCHMIDT-VERA.DE



INFO 601
Stand: Januar 2024



Informationen zum

BÜRGERGELD

WER? WAS? WIEVIEL?

Ein Überblick zum vielfach geänderten
»Hartz-IV-Gesetz«
(seit 2023 »Bürgergeld«
gemäß Sozialgesetzbuch II)



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



DAS BÜRGERGELD SCHAFFT KEINE ARBEIT SONDERN ARMUT.

WIR FORDERN EINKOMMEN ZUM AUSKOMMEN!

UND WIE HOCH IST DAS BÜRGERGELD NUN GENAU?

Die Höhe hängt davon ab, wie der Haushalt zusammengesetzt ist und wie alt die Personen sind:

REGELBEDARFE BÜRGERGELD

Alleinstehende, Alleinerziehende	563 €
(Ehe-)Partner jeweils	506 €
Kind (0-5 Jahre)	357 €
Kind (6-13 Jahre)	390 €
Kind (14-17 Jahre)	471 €
Kind (18-24 Jahre)	451 €

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Das Existenzminimum muss dringend angehoben werden! Deshalb setzen sich der DGB und die Koordinierungsstelle in einem breiten Bündnis mit anderen Verbänden dafür ein, die Bürgergeld-Regelsätze deutlich zu erhöhen (siehe www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org).

Eine solche Erhöhung würde über die Leistungsberechtigten hinaus positiv wirken. Denn heute schürt Bürgergeld trotz einiger Verbesserungen gegenüber der vorherigen Leistung weiter die Angst vor sozialem Abstieg. Das ist auch in den Betrieben zu spüren und schadet allen Beschäftigten.

Und mehr noch: Höhere Regelsätze bedeuten für alle Arbeitnehmer/innen höhere Steuerfreibeträge und somit mehr Netto vom Brutto.

Mit diesem Falblatt wollen wir Dich über das Bürgergeld informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und bestehende Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Falblatt bietet einen ersten Überblick.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



WER BEKOMMT BÜRGERGELD?

Auf Bürgergeld haben alle Personen Anspruch, die

- »bedürftig« sind, das heißt, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können und
- mindestens 15 Jahre alt sind und die Regel-Altersgrenze für die Rente noch nicht erreicht haben und
- mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können.

Ein Recht auf Bürgergeld haben Arbeitslose: Wenn kein Anspruch auf das normale Arbeitslosengeld (ALG) besteht, der Anspruch abgelaufen ist oder das ALG nicht zum Leben reicht. Aber auch Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige mit geringem Einkommen können ergänzend Bürgergeld beziehen.

Für Studierende und Menschen ohne deutschen Pass gelten Sonderregelungen, die den Leistungsbezug einschränken.

WIE IST DAS BÜRGERGELD »GESTRIKT« ?

Anders als beim Arbeitslosengeld I wird das Bürgergeld nicht nach dem letzten Verdienst bemessen. Es gelten pauschale Leistungssätze, so genannte Regelbedarfe.

Das Bürgergeld ist auch keine individuelle Leistung. Vielmehr wird der Anspruch für den Haushalt (»Bedarfsgemeinschaft«) zusammen berechnet.

Es reicht, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein Mensch die oben genannten Bedingungen erfüllt, damit auch alle anderen Leistungen erhalten.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören alle im Haushalt lebenden Partner (Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften oder »Personen, die füreinander einstehen«) sowie unter 25-jährige, unverheiratete Kinder.

Beispiel: Einem Paar mit einem 13-jährigen Kind stehen 1402 € an Regelleistung zu (Vater 506 € plus Mutter 506 € plus Kind 390 € = 1402 €).

Zu den Regelleistungen kommen die tatsächlichen Kosten für Miete und Heizung hinzu, aber nur soweit diese angemessen sind. Die Kommunen legen die Obergrenzen für angemessene Wohnkosten vor Ort fest.

Beispiel: Unsere dreiköpfige Musterfamilie hat bei einer angemessenen Warmmiete von 700 € einen monatlichen Gesamtanspruch von 2102 € (1402 € plus 700 € = 2102 €).

MEHRBEDARFE

- Schwangerschaft und Geburt
- Alleinerziehung z.B. 202,68 € für ein Kind unter 7 Jahren oder zwei unter 16 Jahren;
- Krankenkost bzw. ernährungsbedingte Mehraufwendungen;
- Dezentrale Warmwasserheizung durch Boiler oder Durchlauferhitzer;
- Erwerbsfähige Behinderte
- Unabweisbare und wiederkehrende Bedarfe wie z.B. für die Brillenreparatur
- 20 € Sofortzuschlag je Kind, Jugendlichen oder jungem Erwachsenen im Bürgergeld-Bezug.

ZUSÄTZLICH KÖNNEN NOCH LEISTUNGEN BEANTRAGT WERDEN FÜR

- Wohnungseinrichtung und Elektrogeräte, wenn diese das erste Mal angeschafft werden müssen (kein Ersatz!),
- eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- die Anschaffung von orthopädischen Schuhen oder anderen therapeutischen Hilfsmitteln,
- Kinder und Jugendliche (»Bildungspaket«), wie etwa Schulmittagessen, Vereinsbeiträge, Schülermonatskarte

Frühzeitig Bürgergeld beantragen: Leistungen gibt es erst ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird!